

GERNOT SATTLER
*Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Landwirtschaftliche Buchstelle*

ARMIN GIRZ (Dipl.-Kfm.)
*Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStVe.V.)
Tätigkeitsschwerpunkt:
Rating Advisory*

HEINZ PETER BIHN*
Steuerberater

CHRISTOPH SATTLER (Dipl.-Kfm.)
Steuerberater

8. Oktober 2009 sat/gi/ha

Mandantenrundschriften

Ein Geschäftspartner von Ihnen hat Geburtstag und Sie schenken diesem zur Pflege der Geschäftsbeziehung eine Kiste Wein. Sie sehen in dem Wein ein Genussmittel, die Finanzverwaltung sieht darin einen steuerpflichtigen Tatbestand.

Dies ist grundsätzlich nicht neu; auch nach den bisherigen Regelungen hätte der Zuwendungsempfänger dieses Geschenk der Lohn- bzw. Einkommensteuer unterwerfen müssen. Das Bundesfinanzministerium hat festgestellt, dass dies im Regelfall nicht geschehen ist und hat deshalb den § 37 b in das Einkommensteuergesetz aufgenommen.

Die Regelungen des § 37 b EStG ermöglichen es nun dem Zuwendenden, die Geschenke einer pauschalen Besteuerung zu unterwerfen, so dass der Zuwendungsempfänger das Geschenk nicht versteuern muss.

Wer ist betroffen?

Geschäftspartner, deren Familienangehörige, Arbeitnehmer Dritter, eigene Arbeitnehmer.

Was wird besteuert?

Alle Zuwendungen, die Zusätzlich zur vereinbarten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, die nicht in Geld bestehen.

In der Praxis sind dies Geschenke wie Blumen, Wein, Kalender, Füller, etc.

In welcher Höhe wird besteuert?

Der pauschale Steuersatz beträgt 30 %.

Was ist die Bemessungsgrundlage auf die der pauschale Steuersatz angewendet wird?

Wert des Geschenkes inkl. Umsatzsteuer

Welche Ausnahmen von der Besteuerung gibt es?

- Geschenke unter 10,-- Euro (sog. Streuwerbeartikel)
- geschäftlich veranlasste Bewirtungen
- Mahlzeitengewährung an Arbeitnehmer aus besonderem Anlass unter 40,-- Euro
- Sachbezüge an Arbeitnehmer im überwiegend betrieblichem Interesse unter 44,-- Euro
- Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer unter 40,-- Euro (z.B. Blumenstrauß zum Jubiläum)

Besteht ein Wahlrecht, ob die pauschale Besteuerung gewählt wird?

Die Vornahme der pauschalen Versteuerung ist freiwillig. Wird das Wahlrecht ausgeübt, so ist die pauschale Versteuerung jedoch auf alle Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres anzuwenden. Die Entscheidung kann für das Wirtschaftsjahr nicht zurück genommen werden.

Das Wahlrecht kann für Zuwendungen an Geschäftspartner und an eigene Arbeitnehmer unterschiedlich ausgeübt werden.

Welche Folgen ergeben sich, wenn Sie die pauschale Versteuerung **nicht** wählen?

Aus den Erfahrungen der aktuellen Betriebsprüfungen werden dann sog. Kontrollmitteilungen an die Finanzämter der Zuwendungsempfänger versendet und es wird überprüft, ob diese die Geschenke versteuert haben. Hier sehen Sie, das Wahlrecht müsste eigentlich als „freiwilliges Muss“ bezeichnet werden.

Wie erfährt der Beschenkte von der pauschalen Versteuerung?

Durch Ihre Mitteilung; dies wird jedoch in der Praxis nur bei hochwertigen Geschenken der Fall sein.

Ist die pauschale Steuer eine Betriebsausgabe?

Die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe richtet sich nach der Abzugsfähigkeit der Geschenke. Dies bedeutet, dass die pauschale Steuer auf Geschenke bis 35,-- Euro (netto ohne USt und pauschale Steuer) Betriebsausgabe ist; die pauschale Steuer auf Geschenke die diese Grenze übersteigen ist somit nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Ab wann finden diese Regelungen Anwendung?

Die Finanzverwaltung wendet diese Regelungen rückwirkend ab 2007 an.

Was empfehlen wir Ihnen?

Um zu vermeiden, dass Kontrollmitteilungen an den Zuwendungsempfänger im Rahmen einer Betriebsprüfung gesendet werden, empfehlen wir aufgrund der Erfahrungen aus den aktuellen Betriebsprüfungen die pauschale Versteuerung rückwirkend und die Zukunft vorzunehmen.

Wenn Sie dies wünschen (soweit Ihre Lohn-Buchführung durch unser Haus erstellt wird), bitten wir die als Anlage beigefügte Faxantwort umgehend an uns zurück zu senden. Diese Tätigkeit ist im laufenden Honorar enthalten.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und diese ersetzen keine Beratung.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, freuen wir uns über Ihren Anruf!

Mit besten Grüßen,

Ihre Steuerberatersozietät Sattler & Girz

Anlage